

# ZH\_OBERGERICHT RT230001 vom 26. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT230001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230001)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT230001 du 26 janvier 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT RT230001 del 26 gennaio 2023

## Erwägungen

### E. 2

Die Vorinstanz erwog, mit der Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. Juli 2021 liege ein gültiger Rechtsöffnungstitel vor. Liege ein vollstreckbarer Entscheid im Sinne von Art. 80 SchKG vor, könne sich die Schuldnerin nur noch in engen Grenzen gegen die Rechtsöffnung zur Wehr setzen. So könne sie rügen, dass der Entscheid nichtig oder nicht vollstreckbar sei. Darüber hinaus könne sie durch Urkunden beweisen, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden sei oder die Verjährung eingetreten sei. Inhaltliche Mängel einer Entscheidung würden nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit führen. Als Nichtigkeitsgründe fielen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde oder krasse Verfahrensfehler in Betracht. Mängel, die lediglich zur Anfechtbarkeit der Verfügung führen, könnten im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr gerügt werden. Das Rechtsöffnungsgericht dürfe eine rechtskräftige, vollstreckbare Verfügung grundsätzlich nicht mehr materiell überprüfen. Die Gesuchsgegnerin habe gegen die Verfügung vom 6. Juli

- 3 - 2021 lediglich materiellrechtliche Einwendungen vorgebracht, aber keine taugliche Einwendung im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG. Krasse Verfahrensfehler, welche die notwendige Schwere für die Bejahung der Nichtigkeit erreichen würden, seien von der Gesuchsgegnerin nicht glaubhaft dargelegt worden und seien auch nicht ersichtlich (Urk. 28 S. 3). Die Bitte um Löschung der Betreibung sei unbeachtlich, da es sich nicht um eine der erwähnten zulässigen Einreden im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG handle (Urk. 28 S. 4).

### E. 3

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (Art. 321 Abs. 1 ZPO; BGer 5D\_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A\_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1).

### E. 4

Diesen formellen Anforderungen genügt die Beschwerdeschrift nicht. Die Gesuchsgegnerin erklärt darin bloss, dass sie "das" nicht verstehe. Im Übrigen wiederholt sie ohne Begründung die Anträge, welche sie bereits bei der Vorinstanz gestellt hatte (Weiterleitung an den Rechtsschutz von B. \_\_\_\_\_ und Löschung der Betreibung [Urk. 26]). Mit den Erwägungen der Vorinstanz setzt sie sich jedoch nicht einmal ansatzweise

auseinander. Insbesondere zeigt sie nicht auf, dass die Vorinstanz zu Unrecht vom Vorliegen eines definitiven Rechtsöffnungsstitels ausgegangen ist oder das Vorliegen von Einwendungen gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG fälschlicherweise verneint hat. Damit kommt sie ihren Begründungs- und Rügeobliegenheiten (siehe E. 3) nicht nach, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Die Beschwerde ist auch nicht an den Rechtsschutz von B.\_\_\_\_\_ weiterzuleiten, da B.\_\_\_\_\_ weder am Prozess beteiligt ist noch die Gesuchsgegnerin vertritt. Sofern die Gesuchsgegnerin möchte, dass B.\_\_\_\_\_ sie im Verfahren un-

- 4 - terstützt, was einer einfachen Streitverkündigung im Sinne von Art. 78 ZPO entspräche, so ist sie darauf hinzuweisen, dass eine solche im Rechtsöffnungsverfahren nicht zulässig ist (OGer ZH RT140136 vom 18.11.2014, E.3.4.3.). Sofern die Gesuchsgegnerin indessen Versicherungsnehmerin beim Rechtsschutz von B.\_\_\_\_\_ ist, wäre es an ihr selbst gelegen, entsprechende Unterstützung bei ihrer Versicherung anzufordern. Dies kann nicht Aufgabe des Gerichtes sein. 5.1. Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 100.–. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 225.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, da die Gesuchsgegnerin unterliegt und dem Gesuchsteller keine Aufwendungen entstanden sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). 5.2. Eine Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die Beschwerde war indes, wie oben aufgezeigt, von vornherein aussichtslos, weshalb der Gesuchsgegnerin die von ihr beantragte unentgeltliche Prozessführung für das Beschwerdeverfahren nicht gewährt werden kann. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.